



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 110-2023
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.157

Eingereicht am: 05.06.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.06.2023

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Keine vorzeitige Beschränkung der Höchstzahlen von Ärztinnen und Ärzten

Ende März 2023 gab die Insel-Gruppe bekannt, dass sie die zwei Spitäler Münsingen und Tiefenau schliessen wird. Als Gründe für die Schliessung wurden ein hohes Defizit, sanierungsbedürftige Infrastruktur und der Mangel an Fachpersonal genannt. Die Bereitschaft von Belegärzten, Gemeinden und Investoren, das Spital Münsingen unabhängig von der Insel-Gruppe weiter zu betreiben, wurde abgewiesen.

Diese Schliessungen werfen wichtige Fragen hinsichtlich der Sicherheit der Gesundheitsversorgung der regionalen Bevölkerung auf.

Es besteht die Befürchtung, dass neben den direkten Konsequenzen der Spitalschliessung der Versorgungsgrad der Region auch dauerhaft eingeschränkt wird, da das tatsächliche Angebot an Ärztinnen und Ärzten bereits vor Inkrafttreten einer bernischen Verordnung zur Umsetzung von Artikel 55a Absatz 3 KVG zu den Höchstzahlen von Ärztinnen und Ärzten reduziert wird. Im Bereich allgemeine innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin und in der Notfallversorgung ist die Situation in der Region bereits angespannt.

Die Umsetzung von Artikel 55a Absatz 3 KVG sieht vor, *dass die Kantone vor der Festlegung der Höchstzahlen die interessierten Kreise, das heisst die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer und der Versicherten, anhören und sich mit den anderen Kantonen für die Festlegung der Höchstzahlen koordinieren müssen, um insbesondere die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen und Behandlungen sicherzustellen.* (Zitat aus den Erläuterungen)

Mit dem Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) sowie den Ärztesellschaften und dem Berufsverband der Pflege stehen dem Kanton qualifizierte Fachpersonen und wissenschaftliche Grundlagen und Expertise zur Verfügung, um die Planung dieser zentralen Versorgung sicherzustellen. Es gilt, diese wichtigen Ressourcen des Kantons Bern zu nutzen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welche gesicherten Basisdaten zur Zahl praktizierender Ärztinnen und Ärzte und zur demografischen Entwicklung in den Regionen stützt sich der Regierungsrat bei der Festlegung der Höchstzahlen von Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der Umsetzung von Artikel 55a KVG¹ im Kanton Bern?
2. Wie werden mögliche gesundheitliche Krisensituationen und saisonale Schwankungen (Pandemien, Hitzewellen usw.) bei der Berechnung der Höchstzahlen berücksichtigt?
3. Wie werden Fachpersonen bei der Festlegung der Höchstzahlen einbezogen?
4. Welchen Einfluss hat die Schliessung der Spitäler Münsingen und Tiefenau auf die festzulegenden Höchstzahlen von Ärztinnen und Ärzten? Bitte nach Fachgebiet und Region aufschlüsseln.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Verordnung über die Ausnahmen von der Zulassungseinschränkung für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ZulaV)² nur bis zum 30. Juni 2023 gilt, ist die Klärung der Nachfolgeregelung über Zulassungsbeschränkungen dringend.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/leistungserbringer/hoechstzahlen-aerzte-aerztinnen.html>

² https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/842.111.5